



B/P200998

Erläuterungen zur Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 3. November 2020 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 19. November 2020

1. Ausgangslage

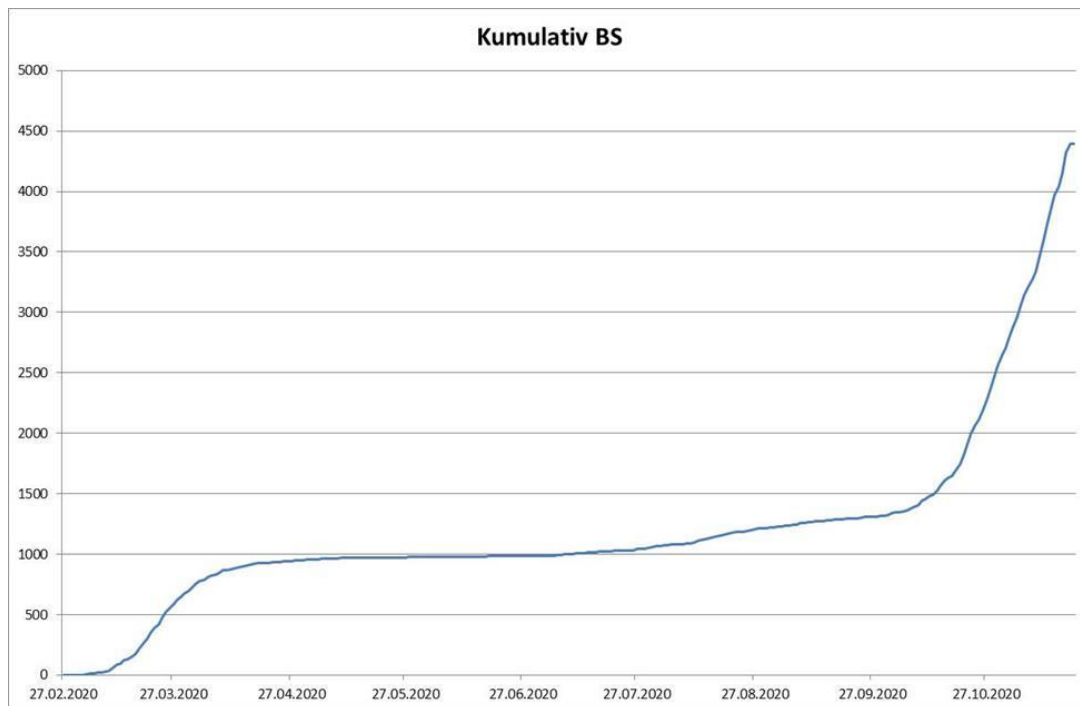
Der Bundesrat hat am Mittwoch, 28. Oktober 2020, weitergehende Massnahmen beschlossen. Die angepasste Covid-19-Verordnung besondere Lage ist am 29. Oktober 2020 in Kraft getreten. Der Bund versteht seine Massnahmen als minimale Standards, die Kantone können strengere Bestimmungen vorsehen.

In den letzten zwei Wochen – seit Inkrafttreten der angepassten Covid-19-Verordnung besondere Lage – konnten die Fallzahlen in der Schweiz auf hohem Niveau stabilisiert werden. Die Zahlen sind jedoch immer noch sehr hoch und die 14-Tages Inzidenz pro 100'000 Einwohner/innen liegt Stand 19. November 2020 bei hohen 882,94. Auch die Hospitalisationen befinden sich auf sehr hohem Niveau.

In Basel-Stadt wurden seit Inkrafttreten der neuen Covid-19-Verordnung besondere Lage keine weitergehenden Massnahmen ergriffen. Im Bildungsbereich geht BS mit § 4 (Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen) der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus und hat eine Maskentragpflicht auch an Schulen der Sekundarstufe I beschlossen.

Die Fallzahlen in BS zeigen – im Gegensatz zum gesamtschweizerischen Trend – keine Abnahme. In den letzten Wochen zeigte sich eher wieder ein Aufwärtstrend. Die 14-Tages-Inzidenz pro 100'000 Einwohner/innen liegt in BS bei hohen 727 (Stand 19.11.2020). Damit liegt Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Kantonen sehr hoch. Gesamtschweizerisch zeigen neben Basel-Stadt nur noch Basel-Landschaft, Obwalden und Uri eine Zunahme der Inzidenz, in allen anderen Kantonen hat die Inzidenz abgenommen.

Kumulative Fallzahlen (Stand 19.11.2020)



Aus diesem Grund ist es angezeigt, weitere verschärfende Massnahmen im Kanton vorzusehen. Dies vor allem, um die Anzahl Hospitalisationen zu senken und damit einer Überlastung der Spitäler vorzubeugen. Mit Stand 19. November 2020 befanden sich gesamthaft 156 Covid-19-Patientinnen und Patienten in den Spitälern im Kanton Basel-Stadt, 29 davon auf der IPS. 105 Patientinnen und Patienten hatten Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage hält in Art. 8 Abs. 2 explizit fest, dass die Kantone – unter Berücksichtigung des föderalistischen Prinzips in der besonderen Lage – die Möglichkeit haben, für eine begrenzte Zeit regional bzw. gebietsweise geltende Massnahmen nach Art. 40 EpG zu treffen. Aufgrund der steigenden Fallzahlen im Kanton Basel-Stadt ist es notwendig, auf kantonaler Ebene gestützt auf Art. 40 EpG weitergehende Massnahmen anzuordnen.

2. Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen

2.1 § 3 Schliessung von Restaurationsbetrieben

Mittlerweile gilt als gesichert, dass die meisten Infektionen dort stattfinden, wo sich mehrere Menschen über längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. Folglich sind weitergehende Massnahmen, welche eine Verbreitung des Coronavirus effizient verhindern resp. eindämmen sollen, primär für solche Orte zu ergreifen.

Dies betrifft zunächst Restaurationsbetriebe. Es ist davon auszugehen, dass trotz Einhaltung von Schutzkonzepten ein erhöhtes Ansteckungsrisiko unter den Gästen besteht, da diese während der Konsumation von Essen und Getränken keine Masken tragen können und Abstände nicht durchgängig eingehalten werden können. Die vorübergehende Schliessung von Restaurationsbetrieben (inkl. Shishabars) ist deshalb geeignet, einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegen zu wirken. Davon nicht betroffen sind Betriebs- und Schulkantinen, Gassenküchen und ähnliche Angebote (z. B. Soup&Chill), an Hotels angeschlossene Restaurants für Hotelgäste so-

wie Take-Away einschliesslich Foodtrucks. Mit diesen Ausnahmen soll primär die Versorgung der Bevölkerung mit Mahlzeiten sichergestellt bleiben. Zudem wird den Restaurationsbetrieben die Möglichkeit gegeben, ihre Dienstleistung auf alternativem Weg, trotz der generellen Schliessung für das Publikum, anzubieten. Das Take-Away Angebot muss allerdings gemäss Abs. 3 zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr eingestellt werden. Mit dieser zusätzlichen Massnahme soll verhindert werden, dass sich das Nachtleben in den öffentlichen Raum verlagert.

2.1 § 3a Schliessung von Einrichtungen im Sportbereich

Die in der Verordnung erwähnten Einrichtungen im Sportbereich (inklusive Wellness), werden – jeweils einschliesslich der Garderoben – geschlossen. Klar abgrenzbare Aussensportanlagen (Grün- und Leichtathletikanlagen) sollen weiterhin offen bleiben.

Zulässig ist auch weiterhin die Nutzung von Turnhallen und Hallenbädern für schulische Zwecke auf der Primar- (eigentlicher Schulsport) und Sekundarstufe (alternativer Unterricht). Mit alternativem Unterricht auf der Sekundarstufe ist gemeint, dass der Unterricht während der Sportlektionen gemäss Pensum weiterhin in den Turnhallen stattfindet, aber mit anderen Inhalten wie z.B. Sport- und Ernährungstheorie, Koordinations- und Entspannungstechniken (Jonglieren, autogenes Training, Yoga etc.). Alle Aktivitäten finden ohne Kleiderwechsel und Garderobennutzung statt.

Gemäss Abs. 3 sind Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren (Art. 6e Abs. 1 Bst. c. Covid-19-Verordnung besondere Lage) und Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören (Art. 6e Abs. 1 Bst. d. Covid-19-Verordnung besondere Lage) von der Massnahme ausgenommen. Demgegenüber ist die Nutzung der erwähnten Einrichtungen für Vereinstrainings und -wettkämpfe im nichtprofessionellen Bereich nicht mehr möglich.

2.2 § 3b Schliessung von weiteren Einrichtungen und Betrieben

Dieser Paragraph enthält eine abschliessende Aufzählung von öffentlichen Einrichtungen und Betrieben, welche für das Publikum geschlossen werden. Es handelt sich dabei um Einrichtungen und Betriebe, die zur Deckung des alltäglichen Lebensbedarfs nicht zwingend notwendig sind. Bei all diesen Einrichtungen und Betrieben besteht eine erhöhte Gefahr, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand nicht eingehalten werden und somit die Ansteckungsgefahr allgemein erhöht ist. Zudem gibt es gerade in den Spielsalons und Casinos und Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen oftmals auch Konsumationsmöglichkeiten, welche ein potentielles Ansteckungsrisiko begünstigen, da während der Konsumation keine Masken getragen werden.

Angesichts der steigenden Zahlen sollen somit vorübergehend auch Spielsalons und Casinos geschlossen werden, ebenso alle Innenräume von Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen. Dazu zählen beispielsweise Jugendtreffpunkte, Bowling- oder Billiardcenter, Kletterhallen, usw. Zu schliessen sind auch alle Formen von Erotikbetrieben.

Der Besuch einer der aufgeführten Lokalitäten durch eine infizierte Person führt nicht nur zu einer Verbreitung des Virus, sondern auch zu einer hohen Zahl von Personen in Quarantäne und auch zu Folgefällen und damit weiteren Personen in Quarantäne.

2.3 § 3c Veranstaltungen

Die in Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage geregelte Obergrenze wird auf 15 Personen reduziert (Abs. 1).

Davon betroffen sind somit alle Veranstaltungen gemäss Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Als eine Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen.

Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage (Abs. 2). Dazu gehören politische Versammlungen der Legislative auf eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Ebene (z.B. Landsgemeinde, Gemeindeversammlung, kantonale und kommunale Parlamente, Kommissions-sitzungen), unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. der Kantone sowie der Landeskirche) sowie Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 192.12) notwendig sind (z.B. internationale Konferenzen). Nicht als politische Versammlungen gelten Anlässe von politischen Parteien.

Ebenfalls von den Ausnahmen erfasst werden politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen. Da Kundgebungen aus einer grund- und staatsrechtlichen Perspektive eine hohe Bedeutung zukommt, sind sie besonders geregelt und werden insofern privilegiert, als dass nicht sämtliche an übrige Veranstaltungen gestellten Anforderungen erfüllt sein müssen.

2.4 § 5 Strafbestimmungen

Diese Strafnorm hält fest, dass wer als Betreiberin bzw. Betreiber oder Organisatorin bzw. Organisator die §§ 3 – 3c verletzt, gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG mit Busse bestraft wird. Sie hat primär deklaratorische Bedeutung, da sich die Strafbarkeit unmittelbar auf die Gesetzesgrundlage in Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG abstützt.

3. Geltungsdauer

Die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen gilt unbefristet. §§ 3 – 3c gelten befristet bis zum 13. Dezember 2020. § 4 gilt befristet bis zum 17. Januar 2021 (bis Ende des 1. Semesters des Schuljahres).

4. Weitere Erläuterungen

Alle Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/regierungsratsbeschluesse.html>
P200998)

(Präsidial-Nr.)

Beilage:
Verordnungsentwurf